

Nr.: BV-001/2013

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 16.01.2013

16.01.2013

Fachbereich Innerer
Service
Ute Boost
Tel.: 421-255
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-001/2013

Betreff :

Rückzahlung von Fördermitteln zur Wiederherstellung der vom Hochwasser der Elbe und ihrer Zuflüsse (2002) geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden und Landkreisen des Landes Sachsen/Anhalt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass auf Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichts Halle vom 15.11.2012 – AZ 1 A 34/11 HAL (zugestellt am 14.12.2012) 18.557,95 € gewährte Fördermittel von der Lutherstadt Wittenberg an das Landesverwaltungsamt zurückzuzahlen sind.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	65 - Gebäudemanagement	
Produkt	11 1703 000	Hochbau
Konten	Aufwandskonto	531100
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	Euro 18.600 €	2014		2014	
		2015		2015	
Bedarf	18.557,95 €	2016		2016	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Für die Wiederherstellung der durch das Elbehochwasser im August 2002 beschädigten Straßen und soziale Infrastruktureinrichtungen, vor allem in den Ortsteilen Pratau und Seegrehna erhielt die Lutherstadt Wittenberg auf Grundlage der zum 31.10.2002 in Kraft getretenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen - Aufbauhilfe LSA Infrastruktur in den Gemeinden 2002 - Fördermittel in einer Gesamthöhe von 6.763.092,63 € (Bescheid vom 21.01.2005)

Davon wurden 4.925.451,59 € für 26 Straßenbaumaßnahmen und 1.837.641,14 € für 16 soziale Infrastruktureinrichtungen bewilligt.

Nach Prüfung der Endverwendungsnachweise ergingen für die Gesamtmaßnahme der Stadt Wittenberg 2 Teilbescheide, die die endgültig gewährten Zuwendungen auf

6.270.740,47 €

festsetzen.

Der Teilbescheid vom 20.01.2011 betraf ausschließlich die endgültige Festsetzung des Zuwendungsbetrages für die Straßenbaumaßnahmen auf

4.879.619,42 €

Nach umfassender Prüfung der Rückforderungsgründe legte die Stadt gegen diesen Bescheid keine Klage ein. Der Bescheid wurde bestandskräftig und die Rückzahlung der zuviel ausgereichten Fördermittel in Höhe von

45.832,17 €

wurde zum 31.01.2011 veranlasst.

Der Teilbescheid vom 20.12.2010 betraf ausschließlich die endgültige Festsetzung des Zuwendungsbetrages für die Wiederherstellung der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Die Zuwendungen wurden in Höhe von 162.964,24 € mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert.

In Höhe von 66.760,44 € wurde die Rückforderung anerkannt. Gegen die Rückforderung in Höhe von 96.203,80 € wurde Klage erhoben.

Der Klagegegenstand setzte sich aus den Rückforderungen zu folgenden Einzelmaßnahmen zusammen:

EM 1 - Kindertagesstätte „Landluft“

Die Klage richtete sich gegen die Aberkennung der Förderfähigkeit für folgende Einzelausgaben

lfd Nr.	Firma	Rechnungsbetrag	Klagegegenstand-Leistung	strittiger Rechnungsbetrag – Klagegegenstand
1	Ezel Torgau GmbH	45.270,70 €	Ausstattung der Freianlagen mit Sitzblock Sitzrondell Brücke Müllplatzeinhausung Spielgeräte Pergola	12.474,64 €
			Pflanzen Weidenhaus Weidentunnel Kräuterspirale	765,21 €
			Bodenarbeiten Fallschutzsand Rindenmulch Erdaushub Fundament Beton	4.990,95 €

			Rollrasen	3.654,00 €
			Pflanzen	519,16 €
			Boden – und Pflanzarbeiten	2.628,17 €
				25.032,13 €
2	Müller Dachtechnik GmbH	37.789,00 €	Kosten für Gründacharbeiten	2.372,71 €
				2.372,71 €
3	SIK-Holz	4.017,45 €	Sonnenschutzanlage für Freigelände (5 Robinien- pfosten, die fest im Boden verankert sind und das dazwischen verspannte Sonnensegel, Schaukel und Robinienstammeinfassung	3.712,79 €
				3.712,79 €
				<u>31.117,63 €</u>

Dem Klageantrag wurde in voller Höhe stattgegeben.

EM 2 + 3 – Burgstallklause

Die Klage richtete sich gegen die Aberkennung der Förderfähigkeit für folgende Einzelausgaben

lfd Nr.	Firma	Rechnungsbetrag	Klagegegenstand-Leistung	strittiger Rechnungsbetrag – Klagegegenstand
1	Elektro Hanke	347,34 €	Wannenleuchte (Prismenwanne) und Arbeitslohn	330,78 €
		1.201,32 €	Leuchten und Arbeitslohn,	1.197,14 €
		5.508,45 €	Leuchten und Arbeitslohn	5.259,67 €
		336,19 €	Anbau Prismenleuchten	159,06 €
				6.946,65 €
2	Straßen- und Pflasterbau Kretschmar	13.142,86 €	Gestaltung der Außenfläche inkl. Einbau von Sitzbänken, Abfallbehälter und Fahrradständer	5.735,70 €

3.	Rettig Fensterbau	406,00 €	Demontage, Transport Montage einer Spiegelwand	406,00€
				<u>13.088,35 €</u>

Dem Klageantrag wurde in Höhe von 6.946,65 € stattgegeben.

EM 17 öffentlicher Spielplatz

Die Klage richtete sich gegen die Aberkennung der Förderfähigkeit für folgende Einzelausgaben

lfd Nr.	Firma	Rechnungsbetrag	Klagegegenstand-Leistung	strittiger Rechnungsbetrag – Klagegegenstand
1	Fa. Bartel Sportanlagen	18.913,50 €	Ausstattung Volleyballplatz – Bodenhülsen, Pfosten, (ohne Netz)	474,44 €
				474,44 €
2	Concrete Sportanlagen	19.082,90 €	Minigolfanlage (ohne Zubehör) und Transportkosten	17.239,57 € 995,28 €
				18.234,85 €
3	Freizeit- Sport- und Spielanlagen Wiechmann	19.680,92 €	fest montierte Spielgeräte	19.680,92 €
		1.191,37 €	Tischtennisplatte aus Betonstein	1.191,37 €
				20.872,29 €
				<u>39.581,58 €</u>

Dem Klageantrag wurde in voller Höhe stattgegeben.

EM 14 Sportplatz Pratau

Die Klage richtete sich gegen die Aberkennung der Förderfähigkeit für folgende Einzelausgaben

lfd Nr.	Firma	Rechnungsbetrag	Klagegegenstand-Leistung	strittiger Rechnungsbetrag – Klagegegenstand
1	Fa. Barthel	-	Fußball Trainingstor Großfeld Fußballtor Großfeld Fußballtor (Feld 2) Markierungskegel Eckfahnenstange Handballtor Startmaschine	2.718,58 € 1.299,43 € 1.299,43 € 165,18 € 1.528,42 € 1.158,14 € 347,07 €
				8.516,25 €

Der Klageantrag wurde in voller Höhe abgewiesen.

EM 16 Marinesportclub

Die Klage richtet sich ausschließlich gegen die Nichtanerkennung der Förderfähigkeit der Einbauküche in Höhe von **3.900,00 €**

Der Klageantrag wurde in voller Höhe abgewiesen.

II. Beschlussgegenstand

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Halle am 15.11.2012 wurde vom Gericht hervorgehoben, dass die Klage für die vorstehend rot markierten Positionen keine Aussicht auf Erfolg hat, weil es sich entweder um bewegliche oder um für die Funktionsfähigkeit n i c h t erforderliche Ausstattungsgegenstände handelt.

Dieser Argumentation kann nicht entgegengetreten werden.

Da die Vertreterin des Landesverwaltungsamtes nach der Verhandlung signalisierte, dass auch Sie das Urteil akzeptieren wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Urteil rechtskräftig wird.

Insofern ist die Rückzahlung der Fördermittel in Höhe von **18.557,95 € zu veranlassen.**

Unter Beachtung dieser Rückzahlung sind 1.752.322,76 € (1.837.641,14 € abzüglich 85.318,38 €) für 16 soziale Infrastruktureinrichtungen zum Einsatz gekommen.

Hinweis:

Am 07.02.2012 erging ein Zinsfestsetzungsbescheid mit folgendem Inhalt:

1. Auf den Erstattungsbetrag (= 208.796,41 €) sind für die Zeit vom 28.04.2006 bis zum 28.01.2011 Zinsen in Höhe von 63.775,35 € zu zahlen und für jeden darüber hinaus gehenden Tag 23,17 €
2. Für die nicht fristgerecht verwendeten Fördermittel sind Zinsen in Höhe von 6.688,47 € zu zahlen

Gegen Punkt 1 des Bescheides wurde Klage erhoben, gleichzeitig wurden die im Bescheid benannten Beträge zum Fälligkeitszeitpunkt angewiesen.

Im Klageverfahren 1 A 60/11 erging ebenfalls am 15.11.2012 folgendes Urteil:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 07.02.2011 wird aufgehoben, soweit er Zinsen festsetzt, für einen Rückerstattungsbetrag von 77.645,86 €.

Berechnung:

208.796,41 €	abzüglich Rückzahlung vom 28.01.2011 über	45.832,17 €
	abzüglich berechnete Rückforderung laut Urteil	85.318,38 €

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt 1/5, der Beklagte 4/5 der Kosten des Verfahrens.

Das Landesverwaltungsamt wird auf Grundlage dieses Urteils die zu Punkt 1 des Bescheides gezahlten Zinsen anteilig an die Lutherstadt Wittenberg zurückzahlen

III. Anlagen:

- Anlage 1 – Bescheid des Landesverwaltungsamtes zur Rückforderung von Fördermitteln
- Anlage 2 – Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle zur Rückforderung von Fördermitteln
- Anlage 3 – Zinsfestsetzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes
- Anlage 4 – Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle zum Zinsfestsetzungsbescheid